

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 2. Oktober 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Modularisierung des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 13 Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln soll den Studierenden ein breites Grundlagenwissen in Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Fertigkeiten vermitteln. Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist. Das Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, es werden aber auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anderweitig die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 4 und 6 HG nachgewiesen hat.

- (2) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“ (GER) nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Bachelorstudiengang in Psychologie oder eine Prüfungsleistung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Module beziehen sich auf Fachinhalte und Schlüsselqualifikationen. Ein Modul ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Credit Points) beschreibbar. Eine Übersicht der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester im Verzeichnis bekannt gegeben.
- (2) Module werden in der Regel ungeblockt, also während der Vorlesungszeit abgehalten. Sie können aber auch geblockt, d. h. innerhalb einer definierten Zeitspanne in der vorlesungsfreien Zeit, durchgeführt werden. Einzelne geblockte Lehrveranstaltungen innerhalb eines ansonsten ungeblockten Moduls sind zulässig.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden (siehe Anhang). Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird vom Prüfungsamt attestiert.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Im Bachelorstudiengang des Faches Psychologie werden sieben Basismodule („Studium Integrale“, „Allgemeine Psychologie (I)“, „Allgemeine Psychologie (II)“, „Biologische Psychologie“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differenzielle Psychologie“) studiert. Ferner müssen drei Anwendungsmodule („Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“ und „Klinische Psychologie Einführung“) sowie fünf Methodenmodule („Methodenlehre I“, „Methodenlehre II“, „Forschungskompetenz“, „Diagnostische Grundlagen“ und „Angewandte Diagnostik“) belegt werden. Zusätzlich ist ein Wahlmodul zu belegen, in dem entweder eine Vertiefung in einem Grundlagenfach („Differenzielle Psychologie“ oder „Allgemeine Psychologie II“) oder einem Anwendungsmodul („Klinische Neuropsychologie“) studiert wird. Darüber hinaus müssen im Modul „Praktische Kompetenzen“ zwei sechswöchige Praktika sowie 30 Versuchspersonenstunden abgeleistet werden.
- (2) Im Rahmen eines Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Die Studierenden erhalten Einblicke in die Erkenntnisgegenstände der gewählten Fächer, in deren Erkenntnis generierende Methoden sowie ggf. in deren praktische Anwendung. Dabei sind z. B. folgende Bereiche wählbar:
- Psychopathologie
 - Kriminologie
 - Medienkulturwissenschaften
 - Erziehungswissenschaft
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Soziologie
 - Volkswirtschaftslehre

Auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers können im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch andere Bereiche an der Universität zu Köln gewählt werden. Die Ergänzungsbereiche sollen einerseits inhaltlich deutlich von der Psychologie abgegrenzt sein, andererseits auf ein berufliches Tätigkeitsfeld von Psychologinnen und Psychologen durch Kennenlernen einer Nachbardisziplin vorbereiten. Fragen der Zulassung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und dazugehörigen

Prüfungen werden von den nachgefragten Fächern und/oder Fakultäten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geregelt.

- (3) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen eines Moduls ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich. Für die Prüfungen im Rahmen eines Moduls erfolgt eine gesonderte Anmeldung. Näheres regelt § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 und 2.
- (4) Die beiden *berufsfeldorientierten Praktika* sollen einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und können studienbegleitend auch im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Abschluss: Diplom-Psychologie oder M.Sc. Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.
- (5) Durch die Mitwirkung als *Versuchsperson (Vp)* weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen in der Rolle als Untersuchungsteilnehmerinnen und Untersuchungsteilnehmer gesammelt haben. Die Fachgruppe Psychologie bietet die hierfür notwendigen Möglichkeiten an. Die Versuchspersonenstunden werden entsprechend bescheinigt; nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit werden die Bescheinigungen vom Prüfungsamt auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft.

§ 6

Regelstudienzeit, Studiumumfang und Credit Points

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Praktika, der Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 17.
- (2) Das Studium der Psychologie im Bachelorstudiengang umfasst ohne die Bachelorarbeit und die Module nach Absatz 3 mindestens 72 SWS, wobei 131 Credit Points (CP) erworben werden. Mit der Bachelorarbeit werden 12 CP erworben.
- (3) Im Ergänzungsbereich des Studiums werden 36 SWS studiert, wobei 37 CP erworben werden, die sich wie folgt zusammensetzen: Im Modul „Praktische Kompetenzen“ werden zwei sechswöchige Praktika im Umfang von je 8 CP absolviert sowie durch die Tätigkeit als Vp im

Umfang von 30 Stunden ein weiterer CP erworben. Im Modul „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden 8 CP erworben, im Modul „Studium Integrale“ 12 CP. Die Ergebnisse dieser drei Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Insgesamt werden im Bachelorstudium mindestens 180 CP erworben.

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge sowie Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung wird in der Regel eine Anmeldung gefordert. Die Anmeldung erfolgt online über das hochschulinterne Anmeldesystem. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Müssen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die oder den von ihr oder ihm Beauftragten.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der

Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage des Studienplans die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nichtzulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.

3. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

4. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen anderen Studiengang als Ersthörerin oder als Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind und keine Psychologie-Pflichtanteile gemäß Nr. 1 haben.

5. Gasthörerinnen oder Gasthörer an der Universität zu Köln.

(3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Lehrenden angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessentinnen und Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um eine Studienverlängerung zu vermeiden, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 sowie der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Näheres regeln §§ 13 - 18. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 6 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zur Bachelorprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Universität zu Köln Credit Points zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslandssemester selbst.
- (6) Die Anmeldung zu der entsprechenden Prüfung, die mit dieser Lehrveranstaltung verbunden ist, erfolgt in der Regel online über das hochschulinterne Anmeldeverfahren. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung muss bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (Klausur) oder zwei Wochen vor dem Abgabetermin (Hausarbeit) online durch eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgen; andernfalls gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (7) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern: Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden sowie ihre oder seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ein Prüfungsamt zur Verfügung.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Ausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Ausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Ausschusssitzung. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Ausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, durch Aushang am Schwarzen Brett und auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt. Rechtsverbindlich sind die Mitteilungen per Aushang.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten gegenüber der Fakultät offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere zur anstehenden Frage stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Aufsichtführenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, soll die Prüferin oder der Prüfer in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Universität zu Köln regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semester vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten haben.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit. Sie sollen aktive Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln sein. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Ablehnung eines Vorschlages ist schriftlich zu begründen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Bei der Anrechnung werden die Credit Points der anrechnenden Hochschule zu Grunde gelegt. Module werden in der Regel als Ganzes anerkannt. Sofern Elemente nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, ist ausnahmsweise eine (teilweise) Anerkennung mit Auflagen möglich. Einschlägige und gleichwertige Lehrveranstaltungen und Leistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen werden auf Module der Universität zu Köln angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen Credit Points als Maßstab bei der Anrechnung dienen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Leistungen in den Modulen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, bei denen eine fachliche Zusammenarbeit mit Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen bzw. Kolleginnen und Kollegen mit einem Masterabschluss in Psychologie oder einem gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden kann, können auf die geforderten Praktika auf Antrag angerechnet werden. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (9) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 2 - 8 ist der Prüfungsausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsamt erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin wird ggf. festgesetzt.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung oder Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Leistung oder Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung oder Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung oder Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Leistung oder Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stört, kann von der Kursleiterin oder dem Kursleiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.
- (5) Unter anderem erfüllen folgende Sachverhalte (unten Nummern 1. bis 3.) den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) sowie

zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Leistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.

1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Klausur bekannt gegeben.

2. Bei Hausarbeiten (inklusive Bachelorarbeit) oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze unbefugt verwertet werden (Plagiat; also etwa das Einreichen nicht selbst verfasster, aus dem Internet herunter geladener Arbeiten oder Arbeitspartien). In Hausarbeiten und in der Bachelorarbeit ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

3. Das Anfertigen von Klausuren unter falschem Namen durch Dritte. In den Lehrveranstaltungen können von der Kursleiterin oder dem Kursleiter oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 13

Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Referaten zu erbringen (siehe §§ 15, 16 und Anhang).
- (2) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung wird 14 Tage vor dem Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch eine ordentliche Abmeldung (siehe § 8 Abs. 6) widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 120 CP erworben hat.

§ 14

Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem einschlägigen Fach den Bachelorgrad gemäß § 11 oder einen gleichwertigen und anrechenbaren Abschluss bereits erworben hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Bachelorprüfung anrechenbaren und einschlägigen Prüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren in Psychologie an einer anderen Hochschule befindet oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung an der Universität zu

Köln im jeweiligen Bachelorstudium nicht eingeschrieben bzw. nicht als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen oder beurlaubt ist.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten (ggf. Referat mit Ausarbeitung) erbracht.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 45, 90 oder 120 Minuten; im Rahmen des Nachweises aktiver Teilnahme 30 Minuten (siehe Anhang). Für Hausarbeiten steht eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen zur Verfügung. Eine Fristverlängerung wird nur im Krankheitsfall gewährt. Dieser muss durch Vorlage eines Attests dokumentiert werden.
- (3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren ist dem Anhang zu entnehmen.
- (4) Die Prüferinnen bzw. die Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.
- (5) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei den Hausarbeiten soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln. Der Umfang von Hausarbeiten ist dem Anhang zu entnehmen.

- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung soll binnen sechs Wochen bekannt gegeben werden.

§16

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragen angemessen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in geeigneter Form vorzutragen.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten; sie besteht aus einer kritischen Literaturlaufarbeitung zu einem speziellen Thema, das in einem Zeitraum von zwölf Wochen adäquat bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend abgelegt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.
- (3) Die Bachelorarbeit wird vorzugsweise auf der Grundlage einer absolvierten Lehrveranstaltung verfasst. Auf Antrag kann die Zulassung gemäß § 13 Abs. 3 erfolgen, wenn 120 Credit Points erreicht worden sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, aus einem der Fachgebiete das Thema der

Bachelorarbeit zu stellen. Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

- (4) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Das Thema kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitung zurückgegeben werden.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 60.000 Zeichen nicht unter- und 80.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnissen, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.
- (8) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (10) Die Bachelorarbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - enthält die Erklärung gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2.
- (11) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist

aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form abzugeben inklusive einer Erklärung, dass die elektronische Fassung mit den schriftlichen Originalen identisch ist. Wird die Bachelorarbeit (und gegebenenfalls die zugrunde liegenden empirischen Daten) nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (12) Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden, wenn hierfür objektiv belegbare Gründe, die die oder der Studierende nicht zu verantworten hat, geltend gemacht werden können. Durch ärztliches Attest belegte Prüfungsunfähigkeit unterbricht die Bearbeitungszeit ebenfalls. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, bei Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss bestellten Ärztin oder Arztes zu fordern.
- (13) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 3 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Bachelorarbeit zu.
- (14) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

§ 18

Bewertung der Bachelorarbeit

Erste Gutachterin bzw. erster Gutachter ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei ganze Noten oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Hierdurch verlängert sich die Zeit der Begutachtung um weitere sechs Wochen. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen (s. Anhang) in diesem Modul erbracht wurden. Die Note eines Moduls, das in die *Gesamtnote* der Bachelorprüfung eingeht, wird aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen gebildet, indem die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet werden. Dazu werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Credit Points multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Credit Points aller eingehenden Prüfungsleistungen dividiert. Hinter dem Komma wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 gut

von 2,6 bis 3,5 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit bestanden sind und somit mindestens 180 Credit Points erreicht wurden.

- (4) Die *Gesamtnote* wird aus den gewichteten Modulnoten einschließlich der gewichteten Note für die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtungen sind im Anhang angegeben.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 und die gesamtnotenrelevanten Module - mit Ausnahme höchstens eines Moduls mit der Note 1,3 - mit 1,0 bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit

- (1) Für Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) abgeschlossen wurden, sind je Prüfung zwei Wiederholungsprüfungen möglich. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an. Die erste Wiederholungsprüfung kann unter denselben Bedingungen durchgeführt werden wie die erste Prüfung, sofern die Meldung zeitnah zum ersten Prüfungstermin erfolgt. Wenn auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, gelten die in Absatz 2 genannten Bedingungen.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in mündlicher Form durchgeführt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer gleichberechtigt an der Prüfung zu beteiligen. Wird die Leistung in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann das Bachelorstudium Psychologie nicht fortgesetzt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung mit demselben oder mit einem anderen Thema ist ausgeschlossen.

§ 21

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad gemäß § 2 verliehen. Das Zeugnis benennt das gewählte Fach, die Noten der einzelnen Module sowie

die Namen der Prüferinnen und Prüfer, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die *Gesamtnote*. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfung um die Bachelorarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelorarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache und einer Übersetzung ins Englische abgefasst.
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder die nicht mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Credit Points und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 22

Bachelorurkunde

Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote des Bachelorstudiums entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs ist die *Gesamtnote* des Bachelorstudiums der Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfung sowie der Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§26

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie Anwendung.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13.07.2007 (Amtliche Mitteilungen 50/2007) außer Kraft. Die vorliegende Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert oder als Zweithörerin bzw. als Zweithörer in Psychologie zugelassen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2008
und des Beschlusses des Rektorats vom 22. September 2008

Köln, 2. Oktober 2008

Der Dekan der
Humanwissenschaftlichen
Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang: Module und Prüfungen im Bachelorstudium Psychologie

Modul	Modultitel	P	Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	CP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote
BM I	Allgemeine Psychologie I Vorlesung + 2 Seminare	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	67%, 33%, 0, 0	4/2/2/2	7%
BM II	Allgemeine Psychologie II Vorlesung + 1 Seminar	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
BM III	Biologische Psychologie Vorlesung + 1 Seminar	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
BM IV	Sozialpsychologie Vorlesung + 2 Seminare	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	67%, 33%, 0, 0	4/2/2/2	7%
BM V	Entwicklungspsychologie Vorlesung + 2 Seminare	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	67%, 33%, 0, 0	4/2/2/2	7%
BM VI	Differenzielle Psychologie Vorlesung + 1 Seminar	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
MM I	Methodenlehre I 2 Vorlesungen + 1 Übung	P	Keine	1 Klausur (45 min), 1 Klausur (90 min) Voraussetzung für Teilnahme an der zweiten Klausur (90 min) ist die regelmäßige Bearbeitung von Hausaufgaben in der Übung	22%, 78%	2/7	6%
MM II	Methodenlehre II 2 Vorlesungen + 1 Übung	P	Methodenmodul I	1 Klausur (60min), 1 Klausur (90 min) Voraussetzung für Teilnahme an der zweiten Klausur (90 min) ist die regelmäßige Bearbeitung von Hausaufgaben in der Übung	30%,70%	3/7	7%
MM III	Forschungskompetenz	P	Methodenmodule I & II	Abschlussbericht (15 Seiten)	100%	6	4%
MM IV	Diagnostische Grundlagen Vorlesung + 1 Seminar	P	Methodenmodule I & II	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	67%, 33%	4/2/2	6%
MM V	Angewandte Diagnostik 2 Übungen	P	Diagnostische Grundlagen	1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0	4/2/2	6%
AM I	Pädagogische Psychologie Vorlesung + 2 Seminare	P	Entwicklungspsychologie	1 Klausur (90 min), 1 Hausarbeit, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	50%, 50%, 0, 0	4/4/2/2	8%
AM II	Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie 2 Vorlesungen + 1 Seminar	P	Sozialpsychologie	1 Klausur (120 min), 1 Klausur (60 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	60%, 40%	6/4/2	8%
AM III	Klinische Psychologie Einführung 2 Vorlesungen + 1 Übung	P	Basismodule I-VI	1 Klausur (120 min), 1 Klausur (45 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	67%, 33%, 0	6/3/2	8%
WM	Wahlmodul 1 Seminar	P	Basismodule des gewählten Faches (BM II, BM III bzw. BM VI)	1 Hausarbeit und 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	2/2	3%

PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	30 Versuchspersonenstunden 2 Praktika a sechs Wochen	0, 0	1/16	0
EM	Interdisziplinäre Vernetzung	P	Keine	2 Prüfungsleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Faches ¹	0, 0, 0	1/3/4	0
	Bachelorarbeit		Mindestens 120 CPs		100%	12	8%
SI	Studium Integrale	P	Keine		0	12	0

Abkürzungen:

BM = Basismodul

MM = Methodenmodul

AM = Anwendungsmodul

PK = Praktische Kompetenzen

EM = Ergänzungsmodul

SI = Studium Integrale

P = Pflichtmodul

CP = Credit-Points

Erläuterungen zum Modulschema:

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgelistet; die dabei zu erwerbende Anzahl der CP ist in der Spalte „CP“ vermerkt. Hausarbeiten sollten maximal 20 Seiten umfassen. Aktive Teilnahmenachweise werden ausgestellt nach regelmäßiger Teilnahme und einer mündlichen Vortragsleistung (Referat) oder einer schriftlichen Kurzhausarbeit oder einer dreißigminütigen Klausur; diese werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters die Modalitäten bekannt.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Die entsprechenden erfolgreich abzuschließenden Module sind in dieser Spalte vermerkt.

Modulnote:

Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (Spalte „Gewichtung der Modulnote“) des betreffenden Moduls.

Bachelorarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.

Interdisziplinäre Vernetzung:

Hier sind 8 CP in den ausgewählten Modulen (siehe § 5 Abs. 2) zu erbringen.

Studium Integrale:

Im Studium Integrale sind insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür können die vom Fach Psychologie speziell angebotenen Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten, Gesprächsführung oder andere Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln angerechnet werden.

¹ Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Prüfungsordnungen des gewählten Faches

Universität zu Köln Humanwissenschaftliche Fakultät

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

-

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Psychologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität zu Köln

Humanwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Trägerschaft

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

(siehe 2.3)

Status (Typ / Trägerschaft)

(siehe 2.3)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss erster Ebene, inklusive Bachelor-Arbeit, konsekutiver Studiengang

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre, 180 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur, fachgebundene Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

In den ersten beiden Studienjahren liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung psychologischen Grundlagenwissens in den Teildisziplinen Allgemeine Psychologie I und II, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Differenzielle Psychologie und Biologische Psychologie. Eine fundierte Ausbildung in Methodenlehre komplettiert dieses Grundlagenwissen. Im zweiten und dritten Studienjahr wird das Grundlagenwissen dann auf einen berufsqualifizierenden Abschluss im Bachelor-Studiengang hin erweitert. Hier erhalten die Studierenden eine (Basis-)Ausbildung in Diagnostik sowie in den klassischen Anwendungsfeldern „Pädagogische Psychologie“ und „Organisationspsychologie“. Dies ermöglicht den Absolventen/innen des Bachelor-Studiengangs eine Tätigkeit in allen Berufsfeldern, in denen die Diagnostik von Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmalen einschließlich deren beratender Vermittlung an die Klienten thematisch ist.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe auch Transkript

Der Bachelor-Studiengang umfasst drei Studienjahre mit insgesamt 112 SWS (180 ECTS). Das Studium umfasst 76 SWS (143 ECTS-Punkte) und ergänzende Studien im Umfang von 36 SWS / 24 ECTS (6 SWS / 8 ECTS in Form von Lehrveranstaltungen im Nebenfach und 30 SWS / 16 ECTS in Form von 2 sechswöchigen Praktika). 1 ECTS wird durch die Tätigkeit als Versuchsperson erworben; 12 ECTS-Punkte sind für die Bachelor-Arbeit vorgesehen

Siehe Prüfungszeugnis (enthält die Ergebnisse der Bachelor-Prüfungen und das Thema der Bachelor-Arbeit)

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

x.x

basierend auf der jeweiligen Prüfungsordnung

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiengangs

5.2 Beruflicher Status

Psychologe/ Psychologin B. sc.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

<http://www.uni-koeln.de/hw-fak/psych.html>

Für weitere Informationsquellen vgl. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

[siehe Seite 7]

Universität zu Köln Humanwissenschaftliche Fakultät

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

-

2.2 Main Field(s) of Study

Psychology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität zu Köln

Humanwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State control

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

(same)

Status (Type / Control)

(same)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First level degree, including thesis, consecutive programme

3.2 Official Length of Programme

Three years, 180 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (Abitur) or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

During the first two years the focus is put on fundamental knowledge in the subdisciplines General Psychology I and II, Social Psychology, Developmental Psychology, Differential Psychology and Biological Psychology. A well-founded education in methodology completes this basic knowledge, which will be broadened during the second and third year to a vocational qualification. Students receive a (basic) education in diagnostics and in the classic fields of application Educational Psychology and Organizational Psychology. This allows for students to work in any vocational field including diagnostics of performance and personal characteristics as well as providing counseling on clients.

4.3 Programme Details

See Transcript for lists of courses and grades.

The bachelor study-programme comprises three years of study with a total of 112 weekly teaching hours (180 ECTS points). The study comprises 76 weekly teaching hours (143 ECTS points) and supplemental studies of 36 weekly teaching hours / 24 ECTS points (consisting of 8 ECTS points from courses in the minor subject and 16 ECTS points from two six-week-practical trainings). Another twelve ECTS points will be assigned for bachelor thesis.

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for details of final examinations and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

See 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

X.X

Based on the respective examinations regulations

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to master studies.

5.2 Professional Status

-

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.uni-koeln.de/hw-fak/psych.html>

For further information sources cf. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

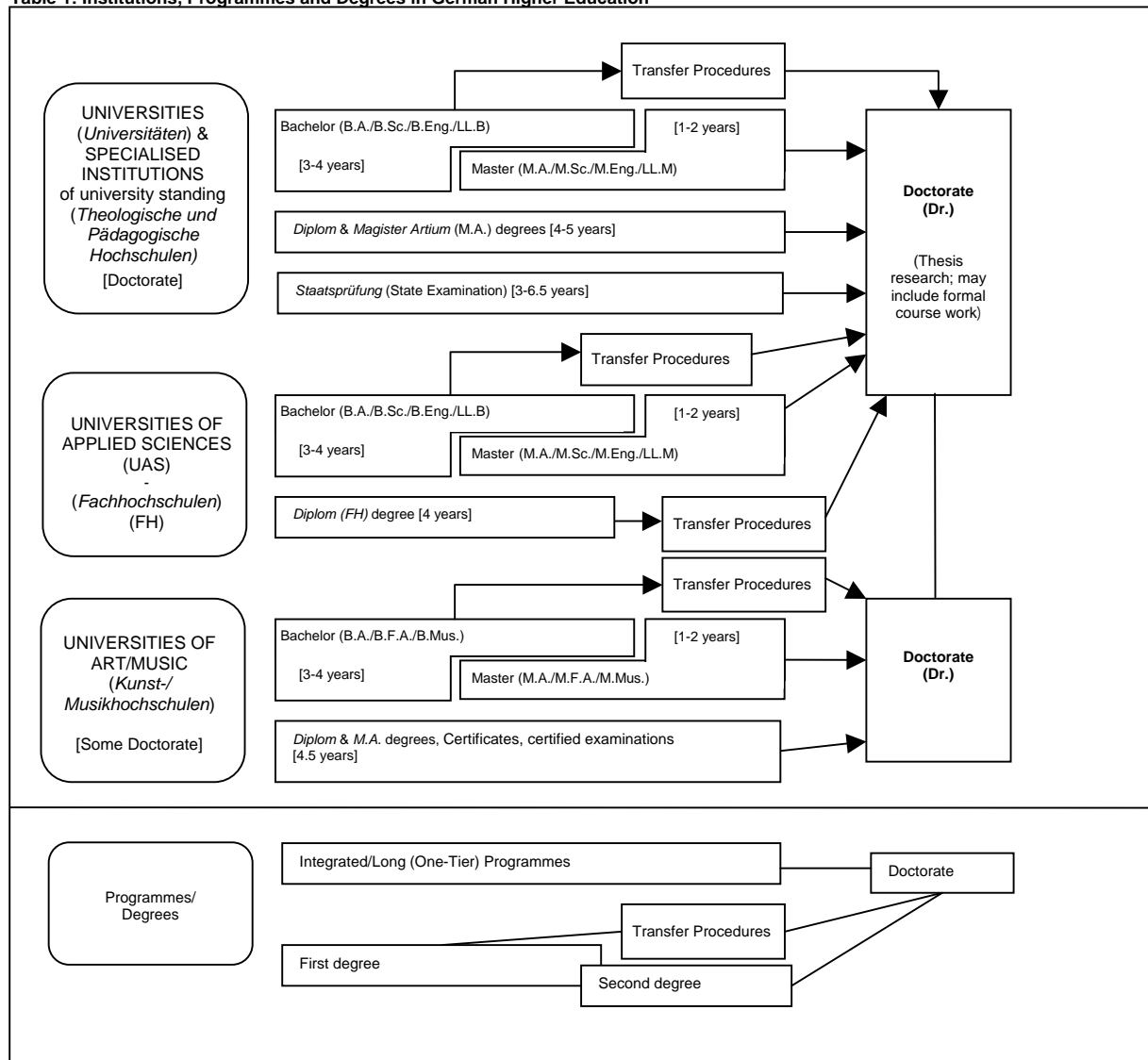
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.